

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

14/2010, 06. April 2010

---

## INHALTSÜBERSICHT

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	264
--	-----

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 3. Februar 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 25/2008, S. 508), geändert am 12. November 2008 (FU-Mitteilungen 11/2009, S. 125), erlassen\*:

### Artikel I

1. § 2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der im Studium für den Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 insgesamt zu erzielenden Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 müssen im Semester vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger aus-

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden.

ländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von mindestens 60 LP in Publizistik-, Kommunikations- und Medienwissenschaft oder Journalistik, davon mindestens 10 LP in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Die für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation fachlich einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen in Ausrichtung und inhaltlicher Breite denen des Bachelorstudiengangs Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Freien Universität Berlin entsprechen.“

3. § 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 51 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

a) Die verbleibenden 49 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Gewichtungsmassstab ist der in Leistungspunkten ausgedrückte Umfang folgender Studienfächer:

1. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
2. Politikwissenschaft
3. Soziologie und
4. Psychologie.

b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß Anlage 1, dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der Studienfächer Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 zugeordnet. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.“

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten gesamten Umfang der gewichteten Studienfächer gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Umfang der gewichteten Studienfächer	Auswahlpunkte
100	10
95	9
90	8
85	7
80	6
75	5
70	4

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).